

Spahn will dein Organ

Um den Rückgang der Organspenden zu stoppen, soll in Deutschland eine Widerspruchsregelung eingeführt werden. In Österreich gibt es sie schon.

Von Stephan Löwenstein

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU) möchte die Zahl der Organspender in Deutschland erhöhen. Dazu hat er eine Grundsatzdiskussion angestoßen, ob die Möglichkeit der Organspende durch einen Verstorbenen zur Regel werden soll. Bislang ist sie nur dann erlaubt, wenn ein Mensch zu Lebzeiten ausdrücklich eingewilligt hat, dass nach seinem Tod Organe entnommen werden dürfen, um Kranken eingepflanzt zu werden, die ihrer bedürfen. Spahn regt an, das Prinzip umzukehren: Dann wäre es grundsätzlich erlaubt, nach Feststellung des Todes Organe zu entnehmen, es sei denn, der Verstorbene hat das früher verboten oder – so der zur Debatte stehende Vorschlag – die Angehörigen untersagen es. Der Vorsitzende des Deutschen Ethikrats, Peter Dabrock, sprach sich postwendend gegen eine solche Lösung aus. Dies würde einen „wirklich tiefen Eingriff in das Selbstverfügungsrecht über den eigenen Körper“ bedeuten, sagte der Theologe im Deutschlandfunk. Auch sei er dagegen, aus einem „Akt der Freiwilligkeit und der Solidarität“ einen „Pflichtakt“ zu machen, „bei dem man aktiv widersprechen muss“.

In der Europäischen Union haben bereits 21 Länder diese sogenannte Widerspruchsregelung in der einen oder anderen Form eingeführt. Zum Beispiel Österreich. Die Auswirkungen sind signifikant: Gibt es in Deutschland durchschnittlich 9,7 Organspender je eine Million Einwohner, sind es in Österreich weit mehr als doppelt so viele. Internationaler Spitzenreiter ist in dieser Hinsicht seit Jahren Spanien. Nach Zahlen der Forschungsplattform GODT gab es dort im vergangenen Jahr 47,1 Organspender je eine Million Einwohner.

Dass trotzdem nicht alles eitel Sonnenschein ist, zeigt eine andere Zahl aus Österreich: Obwohl im Nachbarland im Jahr 2017 insgesamt 789 Organtransplantationen vorgenommen worden sind (Spenden durch Lebende eingerechnet), haben fast ebenso viele Patienten auf ein geeignetes Spenderorgan gewartet. Wartezeiten gibt es also auch dort. Auf ein Herz, eine Lunge oder eine Leber wartet man im Schnitt zwischen zwei und vier Monate lang. Nierenpatienten müssen durchschnittlich 39,5 Monate an die Dialyse, bis sie ein Spenderorgan erhalten.

Warum die Widerspruchsregelung so viel mehr Menschen zu potentiellen Organspendern macht als ein Verfahren, das auf ausdrücklicher Zustimmung beruht, liegt auf der Hand. Für die Einwilligung muss ein entsprechender Impuls da sein. Man muss bereit sein, sich geistig zumindest minimal mit der Sache auseinanderzusetzen, und den Aufwand in Kauf nehmen, ein Formular auszufüllen oder einen Text aufzusetzen. Die Hürde ist tatsächlich niedrig, aber psychologisch hoch. Umgekehrt gilt für den Widerspruch das Gleiche. Von acht Millionen Österreichern stehen rund 34 000 im Widerspruchsregister, zusammen mit Ausländern sind darin 40 742 Personen (Stand Ende 2017) registriert.

Man kann Ausnahmen verfügen

Bei der „Österreich Gesundheit GmbH“ kann man das Formular zum Widerspruch anfordern oder herunterladen. Es ist nicht schrecklich kompliziert: Angefordert werden Name, Vorname und fakultativ der akademische Grad (der wird in Österreich sogar auf Elternlisten im Kindergarten gern vermerkt), ferner Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse sowie die Staatsangehörigkeit. Ist man Österreicher, kann man sich mittels der Sozialversicherungsnummer identifizieren, als Ausländer muss man die Nummer eines amtlichen Dokuments angeben. Für Minderjährige muss ein gesetzlicher Vertreter die entsprechenden Angaben machen. Werden die Kinder dann erwachsen, müssen sie den Widerspruch, wenn sie ihn aufrechterhalten wollen, erneuern.

Es gibt auch die Möglichkeit, Ausnahmen zu verfügen. Also: Das Herz oder die Herzklappen oder die Augenhornhaut oder was auch immer dürfen entnommen werden, alles andere nicht. An dieser Stelle ist im Formular feinsinnig vermerkt, dass man den generellen Widerspruch nicht für bestimmte Empfänger aufweichen darf: „Da Spender/innen ausschließlich anonymisiert gemeldet werden, ist es nicht möglich, Organe ausgewählten Personen zu spenden (z. B. Familienangehörigen).“ Wer auf diese Weise seinen Willen kundgetan hat, erhält eine schriftliche Bestätigung und einen Eintrag im elektronischen Widerspruchsregister. Das



Personen zu spenden (z. B. Familienangehörigen).“ Wer auf diese Weise seinen Willen kundgetan hat, erhält eine schriftliche Bestätigung und einen Eintrag im elektronischen Widerspruchsregister. Das Register muss in jedem Fall, in dem eine Organentnahme in Frage kommt, von den Ärzten vorher eingesehen werden. Man kann seinen Willen, keine Organe zu spenden, freilich auch auf andere Weise hinterlegen, beispielsweise in einer schriftlichen Erklärung, die bei den Ausweis-papieren deponiert wird. Hat man allerdings diese Erklärung in dem traurigen Fall, dass man als Spender in Frage kommt, nicht bei sich, müssen sich die Angehörigen beeilen, sie beizubringen. Selbst haben die Angehörigen kein Widerspruchsrecht. An diesem Punkt geht die österreichische Regelung also noch weiter als jene, die nun in Berlin angeregt wurde.

Allerdings werden die Angehörigen in der Regel informiert. Wenn sie dabei „glaubhaft machen“, dass der Verstorbene zu Lebzeiten einer Organentnahme ausdrücklich widersprochen hat, dann gelte das als „mündlich überbrachter Widerspruch“, sagt Birgit Priebe, Leiterin der „Gesundheit Österreich“. Besonders wenn es um die Spende von äußeren Organen geht, also die Transplantation von Körperteilen wie Händen – in dieser Disziplin genießt die Universitätsklinik Innsbruck einen Ruf als führende Institution –, ist es üblich, die Angehörigen um Erlaubnis zu fragen. Anders als bei einer Entnahme innerer Organe ist das schließlich später am Leichnam nicht zu kaschieren.

Was wenige Deutsche wissen dürften, die sich winters die Ski für einen Urlaub im Nachbarland aufs Dach schnallen oder sommers das Klettergeschirr einpacken: Sollten sie in Österreich zu Tode kommen, dann kommen auch sie als Organspender in Frage. Deshalb heißt es bei der „Ge-

Macht sich ein Bild: Jens Spahn in der Martini-Klinik am Hamburger Uniklinikum.

Fotos dpa, Colourbox

sundheit Österreich“: „Personen, die sich nur kurzzeitig in Österreich aufhalten (z. B. im Urlaub), wird empfohlen, ihre persönlichen Willensbekundungen schriftlich bei den Ausweis-papieren zu deponieren.“ Ausländer können sich allerdings auch im österreichischen Widerspruchsregister eintragen lassen. Viele Deutsche machen davon Gebrauch: Etwa jeder siebte Eintrag im Register stammt von Bürgern des Nachbarlands.

In Österreich so gut wie unumstritten

Seit 1982 ist die Widerspruchsregelung gesetzlich verankert. Umstritten ist sie nicht sonderlich. Es gibt keine Partei im Nationalrat, die etwa gegen dieses Gesetz kämpft. Auch publizistisch fand in den vergangenen Jahrzehnten keine große Kontroverse statt. Das Thema rückte 2012 über den deutschen Umweg in die Schlagzeilen, als von der Göttinger Uniklinik ein Organspendeskandal ausging. Da waren Fälle bekanntgeworden, in denen Spendeorgane nicht nach Warteliste oder medizinischer Dringlichkeit, sondern nach Geldzuwendungen vergeben worden waren. Aus dieser Zeit findet sich im Wiener „Standard“ ein fundamentalkritischer Gastkommentar eines Unternehmensberaters, Andreas Kirchmair, gegen Organentnahmen bei Hirntoten. Seiner Ansicht nach sind Hirntote – also Patienten, bei denen nach mehrfacher Messung keinerlei Hirnströme mehr festgestellt werden, deren Kreislauf aber noch durch Herz-Lungen-Maschinen in Gang gehalten wird – gar nicht wirklich tot. Die Widerspruchsregelung sei „ein autoritäres Gesetz“.

Von Seiten der Kirche ist keine Kritik daran laut geworden. Papst Benedikt hat die Organspende einmal als „Akt der Nächstenliebe“ bezeichnet. Susanne Kummer vom „Institut für Medizinische Anthropologie und Bioethik“ (IMABE) der Österreichischen Bischofskonferenz gibt auf Anfrage ein nachdrückliches Plädoyer für die Regelung ab. „Ich bin dankbar, dass wir in Österreich diese Regelung haben.“ Auch wenn das Institut unabhängiger wissenschaftlicher Arbeit verpflichtet ist und nicht für die Bischöfe spricht, zeugt das von einer insgesamt befürwortenden Stimmung.

Den möglichen Einwand, mit Organen könne missbräuchlich Handel betrieben werden, hält Kummer für ein „Totschlagargument“. Tatsächlich hat es den entsprechenden Skandal in Deutschland gegeben, wo Spendeorgane besonders knapp sind, aber nicht in Österreich. Zum Einwand, der Hirntod sei als Kriterium dafür, dass Organe entnommen werden können, nicht eindeutig, meint Kummer: In einem Land mit entwickelter Medizin sei der irreversible Hirntod sehr wohl eindeutig feststellbar. Was nicht bedeutet, dass sie nicht noch Verbesserungspotential sähe, vor allem bei der Information über das Widerspruchsregister. „Das steht und fällt damit, dass die Bürger wissen, dass sie die Opt-out-Möglichkeit haben.“ ■

